
S 30 RJ 526/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|---|
| Land | Berlin-Brandenburg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Berlin-Brandenburg |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 17 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | § 22 b Abs. 1 FRG , Hinterbliebenenrente, Entgeltpunkte |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | S 30 RJ 526/03 |
| Datum | 24.07.2003 |

2. Instanz

| | |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | L 17 RJ 51/03 |
| Datum | 15.06.2006 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. Juli 2003 wird zurÄckgewiesen. Die Klage gegen den Bescheid vom 17.11.2003 wird abgewie-sen. AuÄgergerichtliche Kosten sind auch fÄr das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Unter den Beteiligten ist in einem ÄberprÄfungsverfahren noch streitig, ob die KlÄgerin weite-re Zahlungen aus einer Hinterbliebenenrente beanspruchen kann.

Die am 1941 geborene KlÄgerin ist die Witwe des am 1995 in der ehemaligen Sowjetunion verstorbenen H M (im Folgenden: Versicherter). Sie siedelte am 22. MÄrz 2001 nach Deutsch-land Äber und wurde als SpÄtaussiedlerin gemÄÄÄ § 4 des Bundesvertriebenengesetzes aner-kannt. Im Juni 2001 stellte sie einen Hinterbliebenenrentenantrag. Aufgrund eines weiteren Rentenantrages wurde ihr mit Bescheid vom 26. Oktober 2001 Altersrente fÄr Frauen auf der Grundlage von 25 Entgeltpunkten seit dem 01. Juli 2001 gewÄhrt. In diesem Bescheid heiÄt es, die Entgeltpunkte fÄr eigene anrechenbare Zeiten nach dem Fremdrentengesetz

â€œ FRG â€œ Ã¼ber-stiegen den HÃ¶chstwert und seien auf 25 zu begrenzen. Aufgrund der Begrenzung komme eine ErhÃ¶hung der Entgeltpunkte um solche (22,5009) aus der Versicherung des Ehemannes (weitere Rente) nicht in Betracht.

Mit einem â€œ nicht vollstÃ¤ndig in den Akten befindlichen â€œ Bescheid vom 08. November 2001 erkannte die Beklagte einen Anspruch auf Witwenrente dem Grunde nach an, setzte jedoch den Zahlbetrag auf 0,- DM fest.

Im Dezember 2002 beantragte die KlÃ¤gerin eine Neufeststellung ihrer Witwenrente unter Ã¼berprÃ¼fung des Bescheides vom 08. November 2001. Sie verwies auf das Urteil des Bundes-sozialgerichts â€œ BSG â€œ vom 30. August 2001 â€œ [B 4 RA 118/00 R](#) â€œ und machte geltend, die Be-grenzung der Alters- und der Witwenrente auf insgesamt 25 Entgeltpunkte sei rechtswidrig.

Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 27. Dezember 2002 und Widerspruchs-bescheid vom 11. MÃ¤rz 2003 ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, sie folge der Rechtsprechung des BSG nicht.

Mit der dagegen am 28. MÃ¤rz 2003 erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin geltend gemacht, [Ã§ 22 b Abs. 1 FRG](#) rechtfertige schon aufgrund seines Wortlauts nicht die Begrenzung beider ihr zu-stehenden Renten auf insgesamt 25 Entgeltpunkte. Anderenfalls sei die ihr zuerkannte Hinter-bliebenrente sinnlos.

Mit Urteil vom 24. Juli 2003 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung der Entscheidung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, der Bescheid vom 08. November 2001 sei nicht unrichtig gewesen, denn nach [Ã§ 22 b Abs. 1 FRG](#) seien fÃ¼r anrechenbare Zeiten nach diesem Gesetz fÃ¼r einen Berechtigten hÃ¶chstens 25 Entgeltpunkte zugrunde zu legen. Entgegen der Auffassung des BSG folge aus Wortlaut, Gesetzeszweck und Gesetzssystematik nichts ande-res.

Gegen das ihr am 09. September 2003 zugestellte Urteil wendet sich die KlÃ¤gerin mit der am 16. September 2003 eingelegten Berufung, zu deren BegrÃ¼ndung sie sich auf die Rechtspre-chung des BSG bezieht. Zudem macht sie geltend, die Neufassung des [Ã§ 22 b Abs. 1 FRG](#) im Zuge des Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetzes (BGBl 2004 I, 1461) beinhalte eine verfassungswidrige RÃ¼ckwirkung.

Mit Bescheid vom 17. November 2003 hat die Beklagte den Bescheid vom 08. November 2001 teilweise zurÃ¼ckgenommen und der KlÃ¤gerin vom 23. MÃ¤rz bis 30. Juni 2001 Hinterbliebenen-rente bewilligt. Eine Begrenzung der Entgeltpunkte sei in diesem Zeitraum zu Unrecht erfolgt, weil ihre Versichertenrente erst vom 01. Juli 2001 an geleistet worden sei.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. Juli 2003 und den Bescheid der Beklagten vom 27. Dezember 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11. MÃ¤rz 2003 aufzuheben und diese zu verpflichten, den Bescheid vom 08.

November 2001 so-wie den Bescheid vom 17. November 2003 teilweise zurÃ¼ckzunehmen und ihr Ã¼ber den 30. Juni 2001 hinaus neben ihrer eigenen Rente Witwenrente aus der Versicherung des H M ohne Begrenzung auf insgesamt 25 Entgeltpunkte zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Akten des Sozialgerichts Berlin zum Aktenzeichen [S 30 RJ 526/03](#) und die Akten der Be-klagten zur Versicherungsnummer haben dem Senat vorgelegen und sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Gegenstand des Verfahrens sind nicht nur die Bescheide, mit denen die Beklagte eine RÃ¼cknahme des Bescheides vom 08. November 2001 abgelehnt hat, sondern auch der diesen teilweise abÃ¤ndernde Bescheid vom 17. November 2003, fÃ¼r dessen Einbeziehung in das Verfahren Â§ 96 Sozialgerichtsgesetz â SGG â die Rechtsgrundlage ist.

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf eine Ã¼ber die Regelung des Bescheides vom 17. No-vember 2003 hinausgehende RÃ¼cknahme des Bescheides vom 08. November 2001. Rechts-grundlage fÃ¼r den von der KlÃ¤gerin verfolgten Anspruch ist [Â§ 44 Abs. 1](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch â SGB X -. Nach Satz 1 dieser Vorschrift ist ein bindend gewordener Verwal-tungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegan-gen worden ist, der sich als unrichtig erweist und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Diese Voraussetzungen sind nicht erfÃ¼llt.

Die Frage, inwieweit bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt worden ist, beurteilt sich nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 08. November 2001 war [Â§ 22 b Abs. 1 FRG](#) , der durch Art. 3 des Geset-zes zur Umsetzung des Programms fÃ¼r mehr Wachstum und BeschÃ¤ftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und ArbeitsfÃ¶rderung WFG vom 25. September 1996 ([BGBl. I, 1461](#)) in das FRG eingefÃ¼gt wurde, ergÃ¤nzt um Satz 3 durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung RRG 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I ,2998) anwendbar.

Ob aus [Â§ 22 b Abs. 1 FRG](#) in dieser Fassung (a. F.) zu entnehmen ist, dass bei Zusammentref-fen einer Rente aus eigener Versicherung mit einer Hinterbliebenenrente auch eine Begrenzung auf 25 Entgeltpunkte vorzunehmen ist (so die Auffassung der Beklagten sowie zahlreicher So-zial- und Landessozialgerichte, nur beispielhaft seien erwÃ¤hnt: SG Mannheim vom 27. No-vember 2002 â [S 9 RJ 2074/02](#) -, SG Berlin vom 29. MÃ¤rz 2004 [S 18 KN 25/03](#) ,

LSG Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 2002 [L 5 KN 2/02](#) -, LSG Baden-Württemberg vom 03. Oktober 2003 [L 3 RJ 2485/03](#) -, LSG Berlin vom 17. September 2004 [L 5 RJ 23/04](#) -, alle veröffentlicht in juris) oder ob eine solche Begrenzung der berücksichtigungsfähigen Entgeltpunkte dieser Vorschrift nicht zu entnehmen ist (so der 4., 13. und 8. Senat des BSG in ihren Urteilen vom 30. August 2001 [B 4 RA 118/00 R](#) [in SozR 3-5050 Â§ 22 b Nr. 2](#), vom 11. März 2004 [B 13 RJ 44/03 R](#) in SozR 4-5050 Â§ 22 b Nr. 1 und vom 07. Juli 2004 [B 8 KN 10/03 R](#) in SozR 4-5050 Â§ 22 b Nr. 2), kann letztlich dahingestellt bleiben. Nach der zuletzt benannten Auffassung läge zwar der Bescheiderteilung eine unrichtige Rechtsanwendung zugrunde, es fehlt aber dennoch an einer weiteren Voraussetzung des [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#), weil jedenfalls Sozialleistungen nicht zu Unrecht vorenthalten worden sind. Für den Anspruch der Klägerin auf Witwenrente ergibt sich ab dem 01. Juli 2001 kein Zahlbetrag, weil die Höchstzahl von nach dem FRG anrechenbaren Entgeltpunkten bereits durch ihre eigene Versicherungsrente ausgeschöpft ist. Dies folgt aus [Â§ 22 b FRG](#) n. F. Der Senat folgt insoweit den Ausführungen des 8. und des 5. Senats des BSG in den [auch den Beteiligten bereits bekannten Urteilen vom 21. Juni 2005 \(B 8 KN 1/05 R und B 8 KN 9/04 R, veröffentlicht in juris\) und vom 05. Oktober 2005 \(B 5 RJ 57/03 R und B 5 RJ 39/04 R, veröffentlicht unter www.bundessozialgericht.de\)](#), der er sich nach eigener Prüfung anschließt.

Die Frage, ob Sozialleistungen zu Unrecht vorenthalten wurden, beurteilt sich nach dem zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des überprüfungsbescheides geltenden Recht, also hier nach [Â§ 22 b Abs. 1 FRG](#) in der Fassung des Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitgesetzes vom 27. Juli 2004. Denn für den mit der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage verfolgten Anspruch auf Erlass eines Zugunstenbescheides nach [Â§ 44 SGB X](#) gilt nichts anderes als für eine sonstige kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage. Bei dieser ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Frage, nach welchem Recht die Begründetheit eines Anspruches zu prüfen ist, grundsätzlich die letzte mündliche Verhandlung. Daher sind Rechtsänderungen, die nach Erlass der angefochtenen Entscheidung während des Rechtsstreits eintreten, zu beachten, wenn das neue Recht nach seinem zeitlichen Geltungswillen das streitige Rechtsverhältnis erfasst (vgl. BSG vom 25. Oktober 1984 [11 RAz 3/83](#) in [SozR 3-1300 Â§ 44 Nr. 13](#), BSG vom 13. September 1994 [5 RJ 30/93](#) -, BSG vom 02. Juli 1997 [9 RVs 9/96](#) -, die beiden zuletzt genannten Urteile veröffentlicht in juris, Vogelgesang in Hauck/Noftz, SGB X [Â§ 44](#) Rdnr. 8).

[Â§ 22 b Abs. 1 FRG](#) wurde durch das Gesetz vom 27. Juli 2004 rückwirkend zum 07. Mai 1996 geändert, so dass die Neufassung zu beachten ist. Eine gesetzliche Bestimmung, welche die Anwendung des neuen Rechts im vorliegenden Fall ausschließen könnte, liegt nicht vor. Der rückwirkenden Anwendung steht insbesondere nicht [Â§ 300 SGB VI](#) entgegen (vgl. BSG vom 21. Juni 2005 [B 8 KN 1/05 R](#) [a.a.O.](#)). Nach der damit maßgeblichen Gesetzesregelung werden für anrechenbare Zeiten nach diesem Gesetz für Renten aus eigener Versicherung und wegen Todes eines Berechtigten insgesamt höchstens 25 Entgeltpunkte der allgemeinen Rentenversicherung zugrunde gelegt.

Diese Gesetzesfassung begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Gesetzgeber war von Verfassungs wegen nicht gehindert, den Anspruch auf Hinterbliebenenrente in die Begrenzungsregelung des [Â§ 22 b Abs. 1 Satz 1 FRG](#) einzubeziehen. Mit dem WFG wurde ein Systemwechsel von dem das frÃ¼here FRG beherrschenden Eingliederungsprinzip zu Rentenleistungen, die nur noch an der HÃ¶he der Eingliederungshilfe orientiert sind, vollzogen. Dies stellt keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung gegenÃ¼ber Hinterbliebenen dar, deren Ehegatten ihr Berufsleben in Deutschland verbracht haben. WÃ¤hrend die SpÃ¤taussiedlern gewÃ¤hrten Renten aus dem Sozialstaatsprinzip folgen (FÃ¼rsorgeleistungen), beruhen die Hinterbliebenenrenten nach Ehegatten, die in der deutschen Rentenversicherung versichert waren, auf deren BeitrÃ¤gen. Es ist sachgerecht, nach diesem Kriterium zu differenzieren. Eine ungerechtfertigte Benachteiligung der SpÃ¤taussiedler folgt daraus nicht (vgl. BSG vom 30. August 2001 â [B 4 RA 87/00 R](#) â SozR 3-5050 Â§ 22 b Nr. 1, BSG vom 03. Juni 2002 â [B 5 RJ 22/01 R](#) â SozR 3-5050 Â§ 22 b Nr. 3 und BSG vom 19. Mai 2004 â [B 13 RJ 46/03 R](#) â [BSGE 93, 15](#)).

[Â§ 22 b Abs. 1 Satz 1 FRG](#) n. F. verstÃ¶Ãt auch nicht gegen das Grundgesetz, soweit darin eine rÃ¼ckwirkende RechtsÃ¤nderung enthalten sein sollte. Nach der vom Bundesverfassungsgericht â BVerfG â entwickelten Rechtsprechung zur ZulÃ¤ssigkeit der RÃ¼ckwirkung von Gesetzen (vgl. Beschluss des BVerfG vom 14. Mai 1986 â [2 BvL 2/83](#) â = [BVerfGE 72, 200](#)) lÃ¤nge, wenn man der Ansicht folgte, [Â§ 22 b Abs. 1 FRG](#) a. F. habe keine Begrenzungsregelung fÃ¼r den Fall des Zusammentreffens einer eigenen und einer Hinterbliebenenrente enthalten, eine so genannte echte RÃ¼ckwirkung vor, weil die geÃ¤nderten Rechtsfolgen der Neufassung des [Â§ 22 b Abs. 1 Satz 1 FRG](#) rÃ¼ckwirkend vom 07. Mai 1996 an (vgl. Art. 9 Nr. 2 i.V.m. Art. 15 Abs. 3 Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitgesetz) eintreten. Aber auch eine derartige echte RÃ¼ckwirkung ist nicht schlechthin unzulÃ¤ssig. Das grundsÃ¤tzliche Verbot rÃ¼ckwirkend belastender Gesetze folgt nach der Rechtsprechung des BVerfG aus dem Rechtsstaatsgebot des Grundgesetzes. Zu dessen wesentlichen Elementen gehÃ¶rt die Rechtsicherheit, der auf Seiten des Einzelnen das Vertrauen in den Bestand von Rechtsnormen und Rechtsakten bis zu ihrer ordnungsgemÃ¤Ãen Aufhebung entspricht (BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1986 a.a.O.). Diesen RechtsgÃ¼tern ist jedoch dann nicht der Vorrang einzurÃ¤umen, wenn eine Durchbrechung des RÃ¼ckwirkungsverbot es aus zwingenden GrÃ¼nden des Allgemeinwohls erforderlich ist oder wenn sich im Einzel-fall ein schutzwÃ¼rdiges Vertrauen bei den Betroffenen erst gar nicht bilden konnte. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die geltende Rechtslage unklar und verworren war, und eine baldige KlÃ¤rung erwartet werden musste (BVerfG vom 17. Januar 1979 â [1 BvR 446/77](#) â = SozR 3-5750 Art. 2 Â§ 9 a Nr. 8 und BVerfG vom 14. Mai 1986 a.a.O.).

Letzteres ist hier der Fall. Ein schutzwÃ¼rdiges Vertrauen auf einen bestimmten Gesetzesinhalt konnte sich bei der KlÃ¤gerin nicht bilden, denn die Rechtslage zu [Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 FRG](#) a.F. war sehr unklar und verworren. Nachdem die Sozial- und Landessozialgerichte zunÃ¤chst der Auffassung der Beklagten zu [Â§ 22 b FRG](#) a. F. folgten und eine Begrenzung auf 25 Entgelt-punkte bei einem Zusammentreffen von eigener Rente und Hinterbliebenenrente fÃ¼r zulÃ¤ssig hielten, vertrat der 4.

Senat des BSG in seiner Entscheidung vom 30. August 2001 (a.a.O.) eine andere Auffassung. Eine Klärung erfolgte letztlich aber auch noch nicht durch diese höchst-richterliche Entscheidung, denn zahlreiche Sozial- und Landessozialgerichte folgten ihr nicht. Auch die Rentenversicherungsträger verabredeten, dieser Rechtsprechung über den Einzelfall hinaus nicht zu folgen. Ob durch die folgenden Entscheidungen des 13. Senats vom 11. März 2004 ([B 13 RJ 44/03 R](#) a.a.O.) sowie des 8. Senats vom 07. Juni 2004 ([B 8 KN 10/03 R](#) a.a.O.) davon auszugehen gewesen wäre, dass die Betroffenen nun auf eine bestimmte Interpretation des Gesetzes vertrauen durften, kann letztlich dahin gestellt bleiben, denn bereits am 11. März 2004 wurde das Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz vom Deutschen Bundestag beschlossen (siehe [Bundratsdrucksache 191/04](#)). Von diesem Zeitpunkt an konnten die Betroffenen Kenntnis von der beabsichtigten Änderung der Rechtslage haben, so dass sich auch durch die Entscheidungen des 8. und 13. Senats kein Vertrauen in die Rechtslage bilden konnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#). Die Klägerin hat zwar während des Verfahrens einen Teilerfolg erzielt, weil die Beklagte die Hinterbliebenenrente für einen Zeitraum von ca. 3 Monaten gewährt hat. Der Senat sieht diesen Zeitraum jedoch im Verhältnis zum gesamten Klagebegehren als unbedeutend an, so dass auch eine teilweise Kostenerstattung nicht angezeigt war.

Gründe für eine Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024